

Statuten des Jodlerklubs Giswil

Zweck und Ziel

- Art. 1 Zweck und Ziel des Jodlerklubs Giswil ist die Wahrung und Förderung schweizerischen Volkstums wie Jodeln, Fahnen-schwingen und Alphornblasen sowie die Pflege guter Freund-schaft.
- Art. 2 Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
- alljährliche Durchführung eines Jodlerkonzertes
 - Teilnahme an Jodlerfesten innerhalb und ausserhalb des ZSJV
 - durch Anschluss an die Unterwaldner Jodler-Vereinigung (UJV), den Zentralschweizer Jodler-Verband (ZSJV) und den Eidgenössischen Jodler-Verband (EJV)

Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Jodlerklub besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Klubveteranen
- a) Die **Aktivmitglieder** beteiligen sich bei der gesanglichen Tätigkeit des Klubs. Sie sind verpflichtet, alle ordentlichen und ausserordentlichen Proben und Aufführungen gewissenhaft und pünktlich zu besuchen.
Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied ist ein guter Leumund. Kandidaten haben sich vor ihrer Mitwirkung einer gesanglichen Prüfung durch den Dirigenten zu unterziehen. Sie bleiben mindestens ein Jahr Kandidaten und besuchen gewissenhaft die Proben und bei Bedarf auch die Aufführungen.

b) Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Klub verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

c) Zu **Klubveteranen** können als Aktivmitglieder zurücktretende Klubmitglieder ernannt werden, wenn sie vor dem Erreichen ihres 50. Altersjahrs während mindestens 12 Jahren ununterbrochen treu und kameradschaftlich im Klub mitgemacht haben oder wenn sie nach dem Erreichen ihres 50. Altersjahres ununterbrochen während mindestens 5 Jahren treu und kameradschaftlich im Klub mitgemacht haben.
Die Ernennung zu Klubveteranen erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
Klubveteranen werden zu allen klubinternen Veranstaltungen eingeladen und haben zu den Konzerten freien Eintritt. An Versammlungen haben sie das Stimmrecht.

Verbindungen zum Klub ausserhalb einer Mitgliedschaft:

d) Die **Freunde und Gönner** unterstützen den Klub als Freunde des Gesanges. Freund und Gönner wird jede Person, die den von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Gönnerbeitrag einbezahlt. Freunde und Gönner erhalten im gleichen Jahr gegen Abgabe des Einzahlungsbelegs an der Konzertkasse freien Eintritt zu einem Jahreskonzert.

e) Zu **Freimitgliedern** können Personen ernannt werden, welche den Klub tatkräftig materiell oder finanziell unterstützen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Freimitglieder werden zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Klubs eingeladen und haben dazu freien Eintritt.

- Art. 4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit auf einen begründeten Antrag eines Aktivmitglieds, Ehrenmitglieds oder Klubveteranen hin erfolgen:
- wegen statutenwidrigen Verhaltens;
- wegen klubschädigenden Handlungen.
Ein entsprechender Antrag ist möglichst rasch nach dem Bekanntwerden des Anlasses für den Ausschluss schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.
- Art. 5 Austritte sind nur auf die Generalversammlung hin möglich. Austrittsanzeigen sind dem Präsidenten schriftlich und begründet zu Händen des Vorstands einzureichen. 30 Tage vor sowie während einem Fest oder einer Gesangs- oder Theateraufführung werden keine Austrittsanzeigen angenommen. Jodler und Jodlerinnen müssen dem Vorstand ihren Austritt 6 Monate zum voraus mitteilen.

Organisation

- Art. 6 Die **Organe** des Jodlerklubs sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 7 Die **Generalversammlung** findet alljährlich im Januar statt. Zur Leitung der Klubgeschäfte wählt sie aus dem Kreis der Aktivmitglieder 5 Vorstandsmitglieder und aus diesen den Präsidenten.
- Die Besetzung der Ressorts:
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
erfolgt durch den Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied werden in den geraden Jahren, die übrigen in den ungeraden zur Wahl fällig.

Die Generalversammlung wählt auch einen Dirigenten sowie jährlich für eine Amtsdauer von 2 Jahren einen neuen Rechnungsrevisor. Der neu gewählte Revisor bekleidet in seinem ersten Amtsjahr das Amt des 2. Revisors, im zweiten Amtsjahr das Amt des 1. Revisors und scheidet dann wieder aus. Eine Wiederwahl ist frühestens nach einem Unterbruch von mindestens 1 Jahr möglich.

In der Generalversammlung sind alle Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Klubveteranen stimmberechtigt.

Als Präsident, Vorstandsmitglied oder Revisor können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

- Art. 8 Anträge für die Traktandenliste der Generalversammlung müssen jeweils bis zum 15. Dezember des laufenden Vereinsjahres dem Präsidenten zu Händen des Vorstands eingereicht werden.
- Art. 9 Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000.- beschliessen.
- Art. 10 Der **Präsident** leitet die laufenden Klubgeschäfte, die Vorstandssitzungen und die Klubversammlungen. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse, überwacht die Führung der Kasse und des Protokolls, unterzeichnet mit dem Aktuar alle verbindlichen Schriftstücke, vertritt den Klub nach aussen und verfasst jeweils auf die Generalversammlung hin einen schriftlichen Bericht über die Klubaktivitäten im abgelaufenen Vereinsjahr.
- Art. 11 Der **Vize-Präsident** unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Bedarfsfall dessen Funktionen. Er führt ein genaues Mitglieder und Präsenzverzeichnis

- Art. 12 Der **Aktuar** führt in den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, besorgt die Korrespondenz sowie das Aufbieten der Mitglieder.
- Art. 13 Der **Kassier** führt das Rechnungswesen und ist verantwortlich dafür. An der Generalversammlung legt er die von den Rechnungsrevisoren geprüfte Jahresrechnung vor sowie das Budget für das laufende Jahr. Er ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Aufschluss über den Stand der Kasse zu geben. Die disponiblen Gelder hat er zinstragend anzulegen.
- Art. 14 Der **Materialverwalter** führt ein genaues Verzeichnis des klub-eigenen Materials und erstattet an der Generalversammlung darüber Bericht.
- Art. 15 Der **Dirigent** leitet die Gesangsproben und trifft im Einverständnis mit dem Vorstand die Auswahl des musikalischen Stoffes. Er nimmt mit beratender Stimme im Vorstand Einsitz.
- Art. 16 Die **Rechnungsrevisoren** prüfen sämtliche Rechnungen und erstatten an der Generalversammlung darüber Bericht.

Finanzierung

- Art. 17 Die Einnahmen des Klubs setzen sich zusammen aus:
- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
 - Beiträgen der Freunde und Gönner
 - Erträgen aus Engagements und Konzerten
 - allfälligen Vergabungen
- Alle Beiträge werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

- Art. 18 Aus der Klubkasse werden bestritten:
- die Kosten der Klubbedürfnisse, der Gesangs- und der administrativen Leitung.
 - die Beiträge an den ZSJV und die UJV
 - die Spesen der Delegierten an zentralschweizerische und eidgenössische Jodlerversammlungen.
- Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. (ZGB Art. 75 a)
- Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die gem. Art. 18 der vorliegenden Statuten beschlossenen Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. (ZGB Art. 73).

Allgemeines

- Art. 20 Der Jodlerklub Giswil ist konfessionell und politisch neutral.
- Art. 21 Jedes Aktivmitglied ist gehalten pünktlich zu den festgelegten Zeiten zu den Proben zu erscheinen. Es ist verpflichtet, sich willig den Weisungen des Dirigenten sowie des Vorstandes zu unterziehen.
- Art. 22 In der Regel findet pro Woche eine Probe statt. Es ist dem Dirigenten im Einvernehmen mit dem Vorstand jedoch freigestellt, auf bevorstehende Konzerte und Anlässe hin die Proben zu vermehren.

- Art. 23 Der Jodlerklub Giswil kann aufgelöst werden, wenn er aus weniger als fünf Mitgliedern besteht. Das Barvermögen soll in diesem Fall bei der Obwaldner Kantonalbank zinstragend angelegt werden. Die Wertgegenstände und Musikalien werden dem Gemeinderat zur Aufbewahrung übergeben bis zur Wiedergründung eines Jodlerklubs mit gleichen Zielen und Bestimmungen (Art. 1 und 2).
Wird innerhalb von 10 Jahren kein Jodlerklub mit gleichem Ziel und Zweck gegründet, so fällt das gesamte Vermögen der Musikschule Giswil zu.
- Art. 24 Jedes Mitglied anerkennt diese Statuten und ist gestützt auf diese haftbar für seine Beiträge und für alle ihm vom Klub anvertrauten Sachen.
- Art. 25 Durch diese Statuten werden alle bisherigen im Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Februar 1974.

Beschlossen und in Kraft gesetzt von der Generalversammlung vom 29. Januar 2005

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dominik Enz

Jost Kuchler